

Kanonisten greifbar, die sich durch große Lebendigkeit und die Einarbeitung praktischer Erfahrungen in das Dekretalenrecht auszeichnen. W. H.

Jacqueline Tarrant, *The Clementine Decrees on the Beguines: Conciliar and Papal Versions*, *Archivum Historiae Pontificiae* 12 (1974) S. 300—308, zeigt, daß die auf einer Entscheidung des Konzils von Vienne (1311/12) basierenden, diese aber modifizierenden clementinischen Dekretalen *Cum de quibusdam mulieribus* und *Ad nostrum* unterschiedlichen Themen (Disziplin/Doktrin) und unterschiedlichen Zielgruppen gelten und auch schon die später von Johannes XXII. herausgestellte Unterscheidung von häretischen und rechtgläubigen Beginen kennen. Nicht einbezogen wurde die Arbeit von R. E. Lerner über die Frei-Geist-Häresie (bes. S. 47 ff. u. 81 ff.; vgl. DA 31, 293 ff.); die Abhandlung von A. Patschovsky in DA 30 (bes. S. 79 ff., 101 ff.) konnte noch nicht berücksichtigt werden. C. S.

Albert Schmidt, *Zur Komposition der Mönchsregel des Heiligen Aurelian von Arles, I*, *Studia monastica* 17 (1975) S. 237—256, bietet eine Synopse des fortlaufenden Textes der Mönchsregel des 546 zum Bischof erhobenen Aurelian von Arles mit den entsprechenden Abschnitten aus der Mönchs- bzw. Nonnenregel von dessen Vorgänger Caesarius, wobei er für den Aurelian-Text den Münchner Codex Regularum, Clm 28118, fol. 114^v—116^v, für Caesarius die Edition von G. Morin zugrunde legte. Peter Segl

La Règle de Saint Benoît. 1—2: Introduction, traduction et notes, par Adalbert de Vogüé, *Texte établi et présenté par Jean Neufville*; 3: *Instruments pour l'étude de la tradition manuscrite*, par Jean Neufville; 4—6: *Commentaire historique et critique*, par Adalbert de Vogüé (*Sources chrétiennes* 181—186) Paris 1971/72, Les Editions du Cerf, 918, 422 u. 1477 S., F. 439. — Diese neue Ausgabe bietet auf breiter handschriftlicher Grundlage einen Text (1, 412—491; 2, 508—675), der sich in manchem von der Edition R. Hansliks im CSEL 75 (vgl. DA 17, 566 f.) unterscheidet (vgl. auch oben S. 230 f.), vor allem weil hier erstmals textkritische Konsequenzen aus der inzwischen weithin akzeptierten Erkenntnis gezogen werden, daß die anonyme *Regula Magistri* nicht eine Ableitung, sondern eine wesentliche Vorlage der Benedikt-Regel gewesen ist (vgl. auch unten S. 601). Dem Text vorangestellt ist eine ausführliche, übersichtlich gegliederte Einleitung (1, 29—410), in der die Stellung Benedikts in der Geschichte der lateinischen Mönchsregeln, sein Verhältnis zur erwähnten *Regula Magistri*, die Überlieferung seiner Regel und die Grundsätze der vorliegenden Edition dargestellt werden. Beigegeben sind ferner ein eingehendes phraseologisches Wortregister (2, 679—860), ein Index grammaticus (2, 861—870), eine alphabetische Liste der orthographischen Divergenzen zwischen den beiden Haupt-Hss. (St. Gallen, Stiftsbibl. 914; Oxford, Bodl. Libr. Hatton 48) sowie ein Quellenverzeichnis (2, 882—903) und ein Namenregister (2, 904—911). Besondere Beachtung verdient der 3. Band, in dem zur Entlastung des textkritischen Apparates die Lesarten von rund 20 wichtigen Hss. in Form von synoptischen Tafeln ausgebreitet sind; erfaßt ist allerdings leider nicht der ganze Text, sondern nur der Prolog, die capitulatio und die (für das Verhältnis zur *Regula Magistri* besonders wichtigen) ersten 7 Kapitel mit vollem Text sowie ausgewählte Partien der Kapitel 8 bis 73. Zur Überlieferungsgeschichtlichen Einordnung späterer Hss. und Zitate wird dieser Band gerade dem Mediävisten von großem Nutzen sein. Eine außerordentliche Leistung stellt auch der dreibändige inhaltliche Kommentar dar, der unter ständiger Beiziehung der *Magisterregel* die einzelnen Kapitel Benedikts nach sachlichen Gesichtspunkten gruppiert — ausgespart sind nur die von de Vogüé in seinem Buch *„La Communauté et l'Abbé dans la Règle de Saint*